

99003054080002

Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz Gewährung für Ersatz nicht gedeckter Betriebsausgaben

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030001722526/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99003054080002
Leistungsbezeichnung I	Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz Gewährung für Ersatz nicht gedeckter Betriebsausgaben
Leistungsbezeichnung II	Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz für nicht gedeckte Betriebskosten beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Existenzsicherung und staatliche Unterstützung (1140100), Hilfen für Geschädigte (1160200), Finanzierung zur Krisenbewältigung (2060300)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	25.01.2023
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_56.html
Teaser	Sie mussten Ihren Betrieb oder Ihre Praxis aufgrund eines Tätigkeitsverbots oder einer Quarantäne schließen? Hier erhalten Sie Informationen, wie die Erstattung der weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebskosten erfolgt.
Volltext	Bei einem Tätigkeitsverbot oder einer Quarantäne haben Sie als Selbstständiger oder Selbstständige neben dem Anspruch auf Entschädigung des Verdienstauffalls auch einen Anspruch auf Ersatz der weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben, wie z.B. Mieten oder Kredite. Das gilt nur für Betriebskosten, die nicht vermieden werden können. Zudem müssen Sie die Betriebskosten so gering wie möglich halten. Die Erstattung erfolgt in angemessenem Umfang. Hierbei handelt es sich um eine sogenannte „Kann-Leistung“. Das heißt die Behörde hat einen Spielraum zur Beurteilung, ob ein Anspruch besteht und wie hoch dieser ist.
Erforderliche Unterlagen	• Antrag

Modul	Sachverhalt
	• Nachweis der laufenden nicht gedeckten Betriebskosten • Zahlungsnachweise • Nachweis über das behördliche Tätigkeitsverbot oder die behördliche Absonderung vorzugsweise Absonderungsschreiben, alternativ Labortestergebnis
Voraussetzungen	Bei Quarantäne oder Tätigkeitsverbot haben Sie Anspruch auf Entschädigung der weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben, wenn • Sie selbstständig sind • Ihr Betrieb oder Ihre Praxis während des Tätigkeitsverbots oder der Quarantäne ruht • Sie Anspruch auf Entschädigung Ihres Verdienstausfalls haben und • diese Maßnahme bei Ihnen zu einer Existenzgefährdung geführt hat.
Kosten	Es fallen keine Gebühren an.
Verfahrensablauf	Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Behörde gewährt Entschädigung für weiterlaufende nicht gedeckte Betriebsausgaben während der Betrieb oder die Praxis wegen Quarantäne oder Tätigkeitsverbots ruhen • Voraussetzungen: Sie sind selbstständig. Ihr Betrieb oder Ihre Praxis ruht während des Tätigkeitsverbots oder der Quarantäne. Die Maßnahme hat bei Ihnen zu einer Existenzgefährdung geführt. • Unterlagen sind u.a. Antrag, Nachweis der laufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben, Zahlungsnachweise, Bescheid über das Tätigkeitsverbot und dessen Aufhebung • zuständig: Ordnungsamt Referat 10 - Allgemeine

Modul	Sachverhalt
	Ordnungsangelegenheiten
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	https://ifsg-online.de/ https://ifsg-online.de/
Ursprungsportal	Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen